

<p>Logotyp</p> 	<p>Nazwa instytucji</p> <p style="text-align: center;">Muzeum Ustrońskie</p>	
<p>Tytuł jednostki / publikacji / fotografii Śląskie Kąpiele Borowinowe - Schlesisches Moorbad Ustron - satzungen einschließlich der Änderungen (statuty ze zmianami od 2 V 1909, 29 VI 1922, 25 V 1925 i 17 05 1928)</p>		
<p>Ilość stron oryginału 17 + 1 (okładka)</p>	<p>Ilość skanów 18</p>	<p>Liczba plików publikacji 18</p>
<p>Autor nieznany</p>	<p>Wydawnictwo / zakład fotograficzny Buchdruckerei Ferdinand Schulz,</p>	<p>Skan okładki</p>
<p>Miejsce wydania Cieszyn</p>	<p>Rok wydania / Data powstania 1928</p>	
<p>Sygnatura ---</p>	<p>Rodzaj zasobu (np. zdjęcie, czasopismo itp.) publikacja zwrta broszurowa</p>	
<p>Wymiary (wys x szer) 16x10 cm</p>	<p>Stan zachowania ---</p>	
<p>Hasła przedmiotowe (okres historyczny, postacie, miejsce) Trzecia dekada XX w. Ustroń, Śląsk Cieszyński, Zakład Kąpielowy i Dom Zdrojowy w Ustroniu, Andrzej Broda, Jan Opalski, Adolf Dattner, Jerzy Śliwka, Jerzy Prażak, Arnold Holaschka, Karol Gajdzica</p>		<p>Charakterystyka skanowanego obiektu Statut spółki Śląskie Kąpiele Borowinowe w Ustroniu, opierającej swą działalność na miejscowych złożach borowiny o leczniczych właściwościach, uzupełniony o zmiany, wprowadzone doń w latach 1922, 1925, 1928.</p>
<p>Hasła tematyczne (np. miasto, przemysł, kuznia, letnicy itp.) Ustrońskie kąpiele borowinowe, ustronkie uzdrowisko na początku XX w., spółka „Pierwszy Austriacko – Śląski Zakład Kąpielowy w Ustroniu” („Erste Österreichisch Schlesisches Moorbad in Ustron”), Śląskie kąpiele borowinowe Ustroń” Sp. z ograniczoną poręką („Schlesisches Moorbad registierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Ustron”), Moorbad Ustron, ustronkie borowiny</p>		
<p>Prawa autorskie ---</p>		

Śląskie Kąpiele Borowinowe
Ustroń

Schlesisches Moorbad Ustroń
Spółdz. z ogr. odpow. z siedzibą w Ustroniu

Satzungen

einschließlich der Änderungen
vom 2./V. 1909, 29./VI. 1922,
25./V. 1925 und 17./V. 1928



1928

Buchdruckerei Ferdinand Schulz, Teschen

R

G

B

Grey Scale #13

C

M

Y

K

DANES
-PICTA
COM

A 1 2 3 4 5 6 M 8 9 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Colour Chart #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

DANES
-PICTA
COM

Śląskie Kąpiele Borowinowe Ustron

Schlesisches Moorbad Ustron

Spółdz. z ogr. odpow. z siedzibą w Ustroniu

Satzungen

einschließlich der Änderungen
vom 2./V. 1909, 29./VI. 1922,
25./V. 1925 und 17./V. 1928



1 9 2 8

Buchdruckerei Ferdinand Schulz, Teschen



§ 1.

Errichtung der Genossenschaft.

Die Unterzeichneten errichten eine Genossenschaft unter der Firma: „Śląskie Kąpiele borowinowe Ustron - Schlesiſches Moorbad Ustron - Spótdz. z ogr. odpow.“ mit dem Sitze in Ustron.

§ 2.

Zweck der Genossenschaft

ist die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder durch den Fortbetrieb des bereits bestehenden Moorbades durch Verabfolgung von Moor- und sonstigen Heilbädern, Ausgestaltung und Erweiterung der bestehenden Anlage durch Schaffung von Wohnungen, Unterhaltungsräumen und Verköstigungsanstalten, sowie von Anlagen, Wandelbahnen, Spielplätzen u. s. w. Die Zeitdauer der Genossenschaft ist unbegrenzt.

§ 3.

Mitgliedschaft.

Zur Erwerbung dieser bedarf es:

1. Der Unterfertigung der Beitrittserklärung.
2. Des Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.
3. Der Entrichtung einer Eintrittsgebühr von 10 Goldzloty.
4. Erlegung des Betrages für die genommenen Anteile von je 200 Goldzloty (5.18 Goldzloty = 1 Dollar).

§ 4.

Ende der Mitgliedschaft.

Diese tritt ein:

1. durch freiwilligen Austritt,
2. durch Ausschließung,
3. durch den Tod des Mitgliedes.
4. durch Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.

1. Absatz.

Der freiwillige Austritt kann nur am Schlusse des Geschäftsjahres nach zweijähriger Kündigung erfolgen. Die Anteile werden auf Grund der genehmigten Bilanz des Jahres ausbezahlt, mit dessen Ende das Mitglied aufgehört hat, zur Genossenschaft zu gehören.

2. Absatz.

Die Ausschließung wird von der Vollversammlung ausgesprochen wegen Vernachlässigung sachungsmäßiger Pflichten, wenn ein Mitglied in Konkurs gerät, oder der bürgerlichen Freiheit verlustig wird und wirkt mit dem Ende des Rechnungsjahres, in welchem diese erfolgt ist.

3. Absatz.

Im Falle des Todes tritt die Ausscheidung mit Schluß des Geschäftsjahres ein, in welchem der Tod des Mitgliedes erfolgte.

4. Absatz.

Im Falle der Ausschließung oder des Todes geschieht die Auszahlung der Anteile am Schlusse des nächstfolgenden Geschäftsjahres und zwar nach dem letzten Bilanzwerte, jedoch höchstens zum Ursprungswerte von 200 Goldzloty (5.18 Goldzloty = 1 Dollar).

§ 5.

Folgen des Ausschlusses.

Vom Tage desselben geht der Anspruch auf die im § 6 angeführten Rechte der Mitglieder verloren. Auf den Reservefond oder andere Vermögensfonde der Genossenschaft hat der

Ausscheidende oder Ausgeschlossene keinen Anspruch. Jedoch bleibt er für die Dauer der Haftung im Genusse der jeweiligen Anteilszinsen.

§ 6.

Rechte der Mitglieder.

Das Verhältnis der Genossenschaft und ihrer Mitglieder richtet sich nach dem Gesetze und den Satzungen. Jedes Mitglied hat das Beratungs-, Stimm- und Wahlrecht in der Vollversammlung, sowie das Recht an den Begünstigungen der Genossenschaft teilzunehmen.

§ 7.

Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. Sich den Satzungen zu unterwerfen.
2. Den Interessen und Beschlüssen der Genossenschaft nicht entgegen zu handeln.
3. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft mit seinen Geschäftsanteilen, sowie auch noch mit einem weiteren Betrage in der Höhe derselben zu haften.

§ 8.

Verwaltungsjahr.

Dieses deckt sich mit dem Kalenderjahre.

§ 9.

Bestimmungen über die Bilanzberechnungen des Ertrages. Verteilung des Gewinnes und Verlustes unter die Genossenschafter. Vergütungen an den Vorstand.

Zum Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres wird nach den gesetzlichen Bestimmungen die Bilanz verfaßt, zu diesem Zweck das ganze Vermögen der Genossenschaft erhoben und ein Verzeichnis der Guthaben- und Lastposten angelegt.

Unsichere Ausstände werden gewissenhaft abgeschrieben, uneinbringliche abgeschrieben.

Die einzelnen Vermögensgegenstände dürfen nicht über den Anschaffungs- bezw. Kostenpreis, jedenfalls nicht über den Wert der vorjährigen Bilanz eingestellt werden. Die jährlichen Abschreibungen betragen:

2% vom ursprünglichen Werte der Gebäude und der sonstigen Anlagen;

5% vom ursprünglichen Werte der Maschinen;

10% vom ursprünglichen Werte des Mobilars, der Geräte und Utensilien, soweit dieselben Eigentum der Genossenschaft sind.

Von der Brutto-Einnahme kommen alle Betriebs- und Verwaltungsauslagen, Pachtzins, Steuern, die Gehalte und Remuneration der Ärzte und Beamten, die Löhnungen der Diener und die Zinsen von den aufgenommenen Kapitalien in Abzug.

Die hiernach verbleibende Summe bildet den Ertrag, von dem 10% dem Reservefond zugewiesen werden, bis er die ganze Höhe der jeweiligen Summe der Geschäftsanteile erreicht. Von dem sodann verbleibenden Reinertrage werden an die Anteilscheinbesitzer Dividenden verteilt, deren Höhe jedoch die im abgelaufenen Rechnungsjahre von der Bank Polski geforderte Diskontostufe nicht mehr als 2% übersteigen darf. Sodann erhält der Vorstand über Antrag des Aufsichtsrates von dem verbleibenden Überschuf eine Vergütung. Ein weiter sich ergebender Überschuf wird dem Erweiterungsfonde zugewiesen. Die vom Aufsichtsrat überprüfte Jahresrechnung nebst Bilanz und Reinertragsberechnung müssen wenigstens 14 Tage vor der ordentlichen Vollversammlung zur Einsicht eines jeden Mitgliedes aufgelegt werden.

Nicht behobene Zinsen und Gewinnanteile bleiben unverzinst; werden sie nach Ablauf von 3 Jahren nicht behoben, verfallen sie zu Gunsten des Reservefonds.

§ 10.

Reservefond.

1. Dieser ist Genossenschaftseigentum und dient zur Deckung der Geschäftsverluste.
2. Zuweisungen aus dem Reinertrag an den Reservefond unterbleiben, wenn dieser die ganze Höhe des jewei-

ligen, durch die Geschäftsanteile gebildeten Kapitals erreicht hat. Sinkt er unter diese Summe, so wird er durch Zuweisungen aus dem Reinertrage wieder ergänzt.

3. Der Reservefond wird besonders verrechnet.
4. Die aus der Anlage des Reservefonds erzielten Interessen werden ihm solange zugeschrieben, bis er die ganze Höhe der jeweiligen Summe der Geschäftsanteile ausmacht; von da an werden sie dem Erweiterungsfonde zugewiesen.

§ 11.

Der Erweiterungsfond.

Der Erweiterungsfond dient zur Erweiterung der Anlagen und wird dessen Höhe von der Vollversammlung bestimmt.

Erachtet die Vollversammlung eine Erweiterung der Anlage für nicht weiter erforderlich, so wird die fernere Vermehrung eingestellt. Ist die weitere Haltung des Erweiterungsfonds entbehrlich geworden, so wird an dessen Aufteilung an die Mitglieder geschritten. Hierzu bedarf es des Beschlusses der Vollversammlung.

§ 12.

Organe der Genossenschaft.

1. Der Vorstand.
2. Der Aufsichtsrat.
3. Die Vollversammlung.

§ 13.

Der Vorstand.

Dieser besteht aus 6 Mitgliedern, welche auf die Dauer von 3 Jahren von der Vollversammlung gewählt werden. Diese wählen unter sich auf die Dauer eines Jahres einen Obmann und Obmann-Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jährlich

scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Aber den Austritt im ersten und zweiten Jahre entscheidet das Los. Sodann erfolgt der Austritt nach der Reihenfolge. Wiederwahl der Ausscheidenden ist gestattet.

Die Vollversammlung kann die Mitglieder des Vorstandes jederzeit abberufen.

§ 14.

Firmazeichnung.

Dieselbe erfolgt, indem der Firma der Genossenschaft die Unterschrift des Obmannes oder dessen Stellvertreters und eines anderen Vorstandsmitgliedes beigelegt wird.

§ 15.

Pflichten und Rechte des Vorstandes.

Der Vorstand hat über die genaueste Beobachtung der Satzungen zu wachen. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind. Die Beschlüsse sind gültig, wenn sie in vorschriftsmäßiger Sitzung von der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefaßt, in das Protokoll eingetragen und unterzeichnet worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Obmann oder seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen. Derselbe führt alle Genossenschaftsgeschäfte selbständig, soweit er nicht durch Satzungen oder Beschluß der Vollversammlung beschränkt ist. Insbesondere hat der Vorstand für die Buchführung, für die sichere Aufbewahrung der Kassenbestände, sowie Erfüllung aller Erfordernisse, welche das Gesetz an die Genossenschaft und deren Organe stellt, Sorge zu tragen.

Insbesondere hat derselbe:

1. Aber die Aufnahme neuer Mitglieder zu beschließen und das Mitgliederverzeichnis zu führen.
2. Ärzte, das Beamten- und Arbeitspersonal anzustellen und dessen Bezüge zu bestimmen.
3. Aber Ausgaben und Anlehen innerhalb der von der Vollversammlung gesetzten Grenze zu bestimmen und Verträge abzuschließen.

4. Die Vorlage der Jahresrechnung und der Bilanz an den Aufsichtsrat durchzuführen.

Zu widerhandeln des Vorstandes gegen die Satzungen oder Beschlüsse der Vollversammlung zieht, abgesehen von den Strafbestimmungen des Genossenschaftsgesetzes auch die volle persönliche und solidarische Haftung der betreffenden Mitglieder für den dadurch entstandenen Schaden nach sich.

§ 16.

Leitung der Geschäfte.

Der Obmann leitet sämtliche Geschäfte der Genossenschaft und vertritt dieselbe nach außen; er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Vollversammlungen und vollzieht die Beschlüsse derselben. Im Falle der Verhinderung wird er durch den Obmann-Stellvertreter vertreten.

§ 17.

Der Aufsichtsrat.

Dieser besteht aus sechs bis neun von der Vollversammlung auf drei Jahre zu wählenden Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Alljährlich scheidet ein Drittel aus und wird durch Neuwahlen ersetzt. In den beiden ersten Jahren entscheidet über den Austritt das Los, sodann erfolgt der Austritt nach der Reihenfolge. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vollversammlung kann die Bestellung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates vor Ablauf ihrer Wahldauer mit dreiviertel der Stimmen der Anwesenden widerrufen.

§ 18.

Pflichten und Rechte des Aufsichtsrates.

Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden jährlich mindestens zweimal statt; außerdem auf besondere, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände erfolgte Einberufung durch den Vorsitzenden. Sie muß binnen sieben Tagen berufen werden, wenn dreiviertel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand

unter schriftlicher Angabe der Verhandlungsgegenstände dies beantragen. Die Sitzung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in das Protokoll des Aufsichtsrates einzutragen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen.

§ 19.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und hat auf die Durchführung der Bestimmungen der Satzungen sowie der Beschlüsse der Vollversammlung zu achten. Er hat das Recht, jederzeit in die Vereinsbücher einzusehen, die Vorweisung der Kassenbestände, sowie alle erforderlichen Aufklärungen zu verlangen. Er hat die letzte Jahresrechnung, die Vermögensaufstellung und Vorschläge über Verwendung des Gewinnes alljährlich bis zum 31. März des folgenden Jahres zu prüfen und darüber, sowie über seine sonstige Tätigkeit der ordentlichen Vollversammlung Bericht zu erstatten.

§ 20.

Findet der Aufsichtsrat, daß der Vorstand oder ein Mitglied desselben die Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzungen verletzt, oder das Interesse des Vereines sonst geschädigt hat, so steht ihm das Recht zu, die zur Wahrung der Vereinsinteressen nötigen Maßregeln zu ergreifen.

Er ist befugt den ganzen Vorstand sowie jedes einzelne Mitglied desselben vorläufig bis zur Entscheidung der binnen 14 Tagen einzuberufenden Vollversammlung von der Führung der Geschäfte zu entfernen. Bezüglich der Einladung für diese Vollversammlung und des Vorsitzes tritt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter an die Stelle des Obmannes des Vorstandes. Der Aufsichtsrat hat das Recht jederzeit die Einberufung einer Vorstandssitzung oder außerordentlichen Vollversammlung zu verlangen und die Pflicht dazu, wenn er die Interessen des Vereines gefährdet erachtet. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstehenden Schaden.

§ 21.

Die ordentliche Vollversammlung.

Die Einladung zur Vollversammlung geschieht durch Verlautbarung in den Tageszeitungen „Silesia“ und „Schlesische Zeitung“, sowie durch schriftliche Einladung mindestens 14 Tage vorher. Die Einladung muß Ort, Tag, Stunde und Tagesordnung der Vollversammlung enthalten. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Im gegenteiligen Falle wird eine Stunde später eine zweite Vollversammlung abgehalten, welche ausgenommen die Fälle, in welchen die Vertretung der Hälfte sämtlicher Stimmen erforderlich ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschließt.

Mit der Einladung ist den Mitgliedern der Geschäftsbericht, der Rechnungsabluß und die Bilanz zu übermitteln.

Die Vollversammlung findet in der Regel Anfang Mai statt. Im Falle der Notwendigkeit ist vom Vorstand eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen und ist auch der Aufsichtsrat dazu binnen vier Wochen vom Tage des Verlangens verpflichtet, wenn ein Antrag hierauf wenigstens von einem Viertel der Mitglieder, vom Aufsichtsrat, dem Revisionsverband oder dem Genossenschaftsrat schriftlich mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes gestellt wird.

Die Vollversammlung findet am Sitze der Genossenschaft oder an dem Orte statt, der durch die vorhergehende Vollversammlung vorgeschrieben wurde.

§ 22.

Berechtigung zur Teilnahme an der Vollversammlung.

Dieser § soll lauten:

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Vollversammlung persönlich teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

Personen, die nicht selbständig der Genossenschaft beitreten können, nehmen durch ihren gesetzlichen Vertreter an der Vollversammlung teil, Rechtspersonen durch die zu diesem Zweck

bestellten Bevollmächtigten. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

Jedes Mitglied hat eine Stimme ohne Rücksicht auf die Zahl der Anteile, die es besitzt.

§ 23.

Tagesordnung der ordentlichen Vollversammlung:

1. Absatz, erster Satz soll lauten:

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest und sind in dieselbe auch Anträge, die von mindestens einem Zehntel der Mitglieder gestellt werden, aufzunehmen, wenn dieselben bis spätestens 15. April dem Vorstande zukommen. Über Gegenstände, welche in die Tagesordnung nicht aufgenommen sind, darf nicht beschlossen werden, ausgenommen über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung zu einem bestimmten Genossenschaftszwecke.

Aber die Einberufung, die Tagesordnung und den Ort der Vollversammlung gelten die Vorschriften der §§ 46, 47 und 48 des Genossenschaftsgesetzes v. 29. Oktober 1920.

§ 24.

Vorsitz in der Vollversammlung.

Den Vorsitz führt der Obmann, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter und falls auch dies nicht tunlich ist, das vom Vorstand hiezu bestimmte Mitglied desselben.

§ 25.

Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Handrücken, auf besonderen Wunsch durch Stimmzettel. Wahlen nur durch Stimmzettel und zwar mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 26.

Beschlußfähigkeit der Vollversammlung.

§ 26. lautet:

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Nur bei Umgestaltung der Genossenschaft in eine andere Art derselben, oder eine Gesellschaft, oder Übertragung des Genossenschaftsvermögens an eine andere Genossenschaft oder Gesellschaft, die Erhöhung der Anteile und der Haftpflicht ist die Hälfte der Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Auflösung der Genossenschaft bedarf es der gleichlautenden Beschlüsse zweier in einem Zeitabstand von mindestens 14 Tagen aufeinander folgender Hauptversammlungen, welche bei einer Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit gefaßt werden.

§ 27.

Protokoll, Unterfertigung desselben, Stimmzähler.

Aber die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Vollversammlung wird ein Protokoll geführt, in welchem rücksichtlich der erfolgten Wahlen auch das Abstimmungsergebnis anzuführen ist.

Dasselbe wird vom Vorsitzenden und von 4 Genossenschaftsmitgliedern unterfertigt. Diese sind zugleich Stimmzähler.

§ 28.

Rechte der Vollversammlung.

Außer den in diesen Satzungen bereits angeführten Gegenständen erledigt die Vollversammlung mit ihren Beschlüssen:

1. Die Genehmigung der Jahresrechnungen, der Bilanz, der Anträge auf Verteilung des Reinertrages, Erteilung der Entlastung auf Grund des Gutachtens der Rechnungsprüfer, welche bei der jährlichen Vollversammlung mit Stimmenmehrheit auf ein Jahr gewählt werden.

2. Heranziehung des Reservefondes.
3. Beschlußfassung über den Erweiterungsfond, bezw. Aufteilung desselben.
4. Die auf der Tagesordnung befindlichen Anträge.
5. Die Aufnahme von Darlehen bezw. Festsetzung der Grenzen, bis zu welchen der Vorstand allein, bezw. mit Sinzuziehung des Aufsichtsrates schreiten darf.
6. Erweiterung der Anlagen.
7. Änderungen der Satzungen und Umgestaltung der Genossenschaft in eine andere Art oder in eine andere Gesellschaft.
8. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft; Übertragung des Vermögens an eine andere Genossenschaft oder Gesellschaft, nebst Wahl der Liquidatoren.
9. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates, sowie Abberufung derselben im Sinne des Genossenschaftsgesetzes vom 29. Oktober 1920. (§ 33, Absatz 4 und § 40, Absatz 2.) Die Abberufung kann nur mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
10. Den in der Vollversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung.
11. Die Ausschließung von Mitgliedern.
12. Entscheidung von Streitigkeiten über Auslegung der Satzungen, sowie über alle gegen die Geschäftsführung des Vorstandes und Aufsichtsrates geführten Beschwerden.
13. Beschluß über die Art und Weise der öffentlichen Kundmachungen der Genossenschaft.
14. Beschluß über den Gegenstand des Revisionsbefundes.

§ 29.

Berechtigungsnaohweis zur Vollversammlung.

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Vollversammlung wird durch das Mitgliedbuch und einen Personalnaohweis, bei Vertretungen überdies durch eine Vollmacht erwiesen.

§ 30.

Geschäftsanteile.

Ein Geschäftsanteil wird auf den Betrag von 200.— Goldzloty (5.18 Goldzloty = 1 Dollar) festgesetzt, welcher sofort einzuzahlen ist. Jedes Mitglied erhält über seine Anteile ein auf den Namen lautendes Büchel. Dieses dient als Ausweis zur Behebung von Zinsen und zur Vormerkung aller erfolgten Geldleistungen überhaupt. Ein in Verlust geratenes Anteilbüchel wird für ungiltig angesehen und nach durchgeführter Amortisierung durch ein neues ersetzt. Bis zur Wiederergänzung eines durch Verlust verminderten Geschäftsguthabens findet eine Auszahlung des Gewinnes und der Zinsen nicht statt.

§ 31.

Abreibung von Geschäftsanteilen.

Sollte die Bilanz mit einem Verluste schließen, so wird derselbe zuerst aus dem Reservefonde gedeckt. Sollte derselbe nicht ausreichen, und es sich herausstellen, daß für die Dauer eine ordentliche Verzinsung der Anteile nach ihrem bisherigen Werte nicht zu erzielen ist, so wird über Beschluß der Vollversammlung ein entsprechender Betrag von den Geschäftsanteilen abgeschrieben.

Bleibt dann noch ein Teil des Verlustes ungedeckt, so ist über Beschluß der Vollversammlung eine bis zur Höhe der übernommenen Haftpflicht reichende, in angemessener Frist zu leistende Nachzahlung auf jeden Anteil einzuheben.

Diese Nachzahlung kann im Klagewege eingefordert werden.

Die Reinerträge der nachfolgenden Jahre sind vor allem für die Wiederherstellung der vollen Summe der Geschäftsanteile bezw. zum Ersatz der in den Vollversammlungen beschlossenen Nachzahlungen zu verwenden. Personen, die als Mitglieder ausgeschieden sind, verlieren den Anspruch auf Rückerstattung von Nachzahlungen

§ 32.

Bestimmungen über die Auflösung, Liquidation der Genossenschaft.

Die Auflösung erfolgt:

1. Wenn die Zahl der Genossenschaftsmitglieder unter 10 sinkt.
2. Kraft einer Gerichtsentscheidung auf Grund des Artikels 65 des Genossenschaftsgesetzes.
3. Durch Eröffnung des Konkurses über das Genossenschaftsvermögen.
4. Durch Beschluß der Vollversammlung. Dieser Beschluß kann nur durch Dreiviertel-Stimmenmehrheit der bei zwei im Zeitraume von mindestens zwei Wochen einander folgenden Versammlungen gefaßt werden.

§ 33.

Auflösung, Liquidation der Genossenschaft.

Beschließt die Vollversammlung die Auflösung und Liquidation, so ist diese von den bei der Vollversammlung zu wählenden Liquidatoren zu bewirken.

Von der beschlossenen Auflösung ist der Revisionsverband zu verständigen und gleichzeitig im Organ der Revisionsgenossenschaft dreimal der Beschluß der Liquidation zu verlautbaren und die Gläubiger zur Geltendmachung ihrer Ansprüche auffordernd.

§ 34.

Weitere Bestimmungen.

Für die Liquidation der Genossenschaft gelten die Bestimmungen der Art. 76—84 des Genossenschaftsgesetzes vom 29. Oktober 1920.

Von dem nach Bezahlung der Schulden und Verbindlichkeiten der Genossenschaft verbleibenden Vermögen werden die im § 31, Absatz 4 der Satzungen bezeichneten Rückzahlungen sodann die verhältnismäßige Auszahlung der Anteile, samt der im § 9, Absatz 7 der Satzungen angeführten Dividende

für die Zeit der Liquidation ausbezahlt, soferne durch die Auszahlung der Dividende der Reservefond nicht vermindert wird. Der übrig bleibende Teil des Vermögens wird für gemeinnützige Zwecke gemäß Beschlusses der letzten Hauptversammlung verwendet.

§ 35.

Eintragung und Bekanntmachung des Statutes.

Diese Satzungen sind nach Vorschrift der §§ 3 und 6 des G.-G. bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsstrafen in das Genossenschaftsregister anzumelden und im Auszuge zu veröffentlichen.

Die Einsicht in diese Satzungen muß jedermann gestattet sein. Der Vorstand ist verpflichtet, jedem Mitglied eine Abschrift (Abdruck) derselben mit den vollständigen Änderungen und Ergänzungen gegen Ersatz der Kosten zu verabsolgen.

Der Vorstand hat außerdem je eine Abschrift binnen Tagen nach erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister an die bestimmten Behörden einzusenden.

§ 36.

Streitigkeiten.

Streitigkeiten über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Satzungen oder Genossenschaftsangelegenheiten überhaupt, werden durch die Vollversammlung geschlichtet, gegen deren Entscheidung ein Rechtsweg nicht zulässig ist.

§ 37.

Kundmachung der Genossenschaft.

Die Kundmachungen der Genossenschaft erfolgen in den Tagesblättern „Schlesische Zeitung“ und „Silesia“.

§ 38.

Mit der Erwirkung der Registrierung wurden die in der konstituierenden Vollversammlung vom 13. Dezember 1908 gewählten Vorstandsmitglieder Dr. Arnold Kolaschke und Karl Gaidzica beauftragt.

Ustron, den 13. Dezember 1908.

1. Änderung

des § 4, Absatz 1 und § 31 vom 2. Mai 1909.

Eingetragen unter $\frac{\text{Firm. 396}}{\text{Gen. II. 481/4}}$ in das Genossenschaftsregister des k. u. k. Kreis- als Handelsgerichtes.

Leichen, Abt. IV, den 16. Mai 1909.

2. Änderung

der Satzungen vom 29. VI. 1922 ad. § 3, 4, 9, 10, 13, 21, 22, 26, 28, 31, 32 und 34,

eingetragen in das Genossenschaftsregister des Kreisgerichtes in Leichen unter

$\frac{\text{Firm. 853}}{\text{Gen. II. 481/19}}$ am 31. Dezember 1922.

3. und 4. Änderung.

$\frac{\text{Firm. 484}}{\text{Spóldz. II. 481/22}}$

W rejestrze spółdzielni wpisano dnia 7 lipca 1928 przy firmie „Schlesisches Moorbad Ustron, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung“ następujące zmiany:

Uchwałą Walnych Zgromadzeń z dnia 24. V. 1925 i dnia 17. V. 1928 zmieniono §§ 1, 2, 3, 4, 5, 9, 10, 17, 18, 21, 22, 23, 26, 29, 30, 31, 33, 34 i 37 statutu.

Sąd Okręgowy jako handlowy w Cieszynie,
Oddz. IV, dnia 5 lipca 1928.